



## Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung  
mit Wasser (AVBWasserV)

- Ausgabe Januar 2002 -  
(ersetzt Ausgabe Januar 2001)

der



## Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Waiblingen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - Ausgabe Januar 2002 -

### 1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerke Waiblingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Der Vertrag kann auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### 2. Antrag auf Wasserversorgung

- 2.1 Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist mittels Antragsformular der Stadtwerke zu beantragen. Dem Antrag auf Herstellung ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 und ein UG-Grundrissplan im Maßstab 1:100 beizufügen.

### 3. Baukostenzuschuss (BKZ) (zu § 9 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
- Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times K \times \frac{\text{GFL}}{\text{GFL ges.}}$$

Es bedeuten:

- K = umlegbare Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß 3.2;
- GFL = die Geschossfläche in m<sup>2</sup> für das anzuschließende Grundstück gemäß Umlageschlüssel in 3.4;
- GFL ges. = die Summe der Geschossflächen in m<sup>2</sup> von allen Grundstücken, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können, gemäß Umlageschlüssel in 3.4.

- 3.4 Umlageschlüssel ist die Geschossfläche eines Grundstücks. Sie ergibt sich nachfolgend durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. § 10 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) bleibt unberührt.

Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalen bis auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschosszahl zugrundegelegt, die in der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

Lassen sich Grundstücke keinen der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne von § 2 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO).

Bei Grundstücken, die im Außenbereich bebaut bzw. baulich nutzbar sind, wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse zugrundegelegt. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als Vollgeschoss gerechnet. Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den für Mischgebiete im Sinne von § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Geschossflächenzahlen.

Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, gilt die Geschossflächenzahl 0,5. In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

Ist im Zeitpunkt des Anschlusses eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich vorstehend ergebenden Berechnungswertes zugrunde zu legen.

Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das zum Baukostenzuschuss herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einem weiteren BKZ. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen allgemein ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird (beispielsweise Bebauungsplanänderung).

Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch kein BKZ erhoben worden, so ist für die zugehenden Flächen ein weiterer BKZ zu erheben.

- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 3.2 bis 3.4.
- 3.6 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist (sogenannte Altanlagen), bemisst sich der BKZ abweichend von den vorstehenden Ziffern nach der Wasserversorgungsbeitragsregelung in der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 01.08.1985.

Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das zum Baukostenzuschuss herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einem weiteren BKZ. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen allgemein ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird (beispielsweise Bebauungsplanänderung).

Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch kein BKZ erhoben worden, so ist für die zugehenden Flächen ein weiterer BKZ zu erheben.

Ist in diesem Zusammenhang eine Verstärkung der Verteilungsanlage erforderlich, gelten jedoch die Bestimmungen der Ziffer 3.1 bis 3.4.

#### **4. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

- 4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus ist grundsätzlich über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Als Grundstück gilt - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 4.2 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sowie für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen des Kunden erforderlich oder auch aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, werden dem Kunden gemäß Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ berechnet.

#### **5. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken Waiblingen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### **6. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

- 6.1 Wesentliche Änderungen der Kundenanlage sind vor Ausführung von Installationsunternehmen mittels Formular den Stadtwerken anzuzeigen.
- 6.2 Bei wesentlichen Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind - falls noch nicht vorhanden - die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
- 6.3 Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte, für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung (l/s) bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters erforderlich.
- 6.4 Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer.

#### **7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

Die Stadtwerke setzen die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Die Kosten, die den Stadtwerken für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus der Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“.

## 8. Messeinrichtungen (zu §§ 18 Abs. 2 und 32 Abs. 7 AVBWasserV)

Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nur vorübergehend entfernt bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.

## 9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten, die den Stadtwerken aus Zahlungsverzug oder für die Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus der Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“.

## 10. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die Stadtwerke gemäß AVBWasserV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 11. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den von den Stadtwerken geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuge-rechnet.

## 12. Entwässerungsgebühren - Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Entwässerungsgebühren nach dem Verbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Waiblingen für die Stadt zu erheben bzw. hierzu der Stadt entsprechende Auskünfte über den Wasserbezug des Kunden zu erteilen.

## 13. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit diese für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## 14. Wasserlieferung

Die Stadtwerke liefern Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

14.1 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der Stadtwerke zu beachten.

Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben.

14.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen sind die Stadtwerke nicht verpflichtet.

14.3 Die Wasserabgabe für nicht ortsfeste Baustellen, z. B. Straßenbau etc. erfolgt über stadtwereeigene anmietbare Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler „Standrohrgarnitur“ (siehe Allgemeine Tarife B. 2.).

14.4 Die vorübergehende Versorgung der Grundstücke mit Bauwasser ist vom Antragsteller mittels Formblatt zu beantragen. Für die Unterbringung des Bauwasserzählers incl. Zähleranlage ist auf dem Baugrundstück ein Zähler-schacht bereitzustellen.

Auf Wunsch kann im Bauwasserschacht auch eine „Bauwassergarnitur“ installiert werden (siehe Allgemeine Tarife B. 1.).

## 15. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.